

# Ehrenordnung der Friedrich-Louis-Hesse-Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Universität Leipzig

## Präambel

Auch in Mitteldeutschland ist die Entwicklung der Zahnheilkunde in den vergangenen Jahrzehnten von großem, uneigennützigem, ehrenamtlichem Engagement vieler Kolleginnen und Kollegen vorangebracht worden. Sie zu ehren und ihnen zu danken beschließt der Vorstand auf der Grundlage des Statutes die nachfolgende Ehrenordnung:

Für langjährige, außerordentliche, identitätsbildende Verdienste um die Friedrich-Louis-Hesse-Gesellschaft (in der Folge Gesellschaft genannt), in Führungsfunktionen wird der Status eines/einer Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes geschaffen.

Für langjährige, große, identitätsbildende Verdienste um die Gesellschaft wird der Status eines Ehrenmitgliedes geschaffen.

## § 1 - Intentionen

1. Die Friedrich-Louis-Hesse-Gesellschaft kann Personen, die sich um die Entwicklung der Gesellschaft verdient gemacht haben, ihre Anerkennung und den Dank des Vorstandes und der Mitglieder durch eine Ehrung abstaten.
2. Die Ehrungen der Gesellschaft sind nicht dotiert.

## § 2 - Ehrungsgründe

1. Der/die zu Ehrende hat auf inhaltlichem, konzeptionellem, organisatorischem oder publizistischem Gebiet langjährig für die Gesellschaft gearbeitet.
2. Der/die zu Ehrende hat durch uneigennützig und ehrenamtliche Arbeit der Gesellschaft zu einer wesentlich größeren Bekanntheit verholfen.
3. Der/die zu Ehrende hat durch uneigennützig und ehrenamtliche Arbeit die Identität der Gesellschaft und ihrer Mitglieder wesentlich gefördert und geprägt.
4. Der/die zu Ehrende hat durch uneigennützig und ehrenamtliche Arbeit den Veranstaltungen der Gesellschaft zu einer wesentlich größeren Qualität und Attraktivität verholfen.

## § 3 - Verleihungsvoraussetzungen

1. Der/die zu Ehrende ist in der Regel mindestens 10 Jahre Mitglied der Gesellschaft oder als Nichtmitglied fördernd für die Gesellschaft tätig.
2. Der/die zu Ehrende ist von tadelfreiem Leumund und erfreut sich in der Gesellschaft allgemeinen Ansehens.

## § 4 - Antragsberechtigung, Ehrungsbefugnis und Ehrungsverfahren

1. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gesellschaft. Der Antrag bedarf der Schriftform. Er ist schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Im Falle der Ablehnung des Antrages durch den Vorstand wird der Antragsteller informiert.
4. Im Falle der Ablehnung des Antrages durch den Vorstand sind die Tatsache des Antrages, der Name des Vorgeschlagenen, die Begründung des Antrages, die Tatsache der Ablehnung und die Ablehnungsgründe 20 Jahre geheim zu halten.
5. Die Ehrung wird in geeignetem feierlichen Rahmen vollzogen und auf der Webseite veröffentlicht. Geeignete Rahmen sind z. B. Tagungsöffnungen oder große Gesellschaftsabende.
6. Über die Ehrungen wird eine Chronik der Gesellschaft angelegt. In ihr sind alle Ehrungen chronologisch mit Laudatio und Foto des Geehrten aufzunehmen.

## **§ 5 - Rechte des/der Geehrten**

1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der Friedrich-Louis-Hesse-Gesellschaft haben freien Zutritt zu den wissenschaftlichen Veranstaltungen der Gesellschaft.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen aller Gremien der Gesellschaft mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an Veranstaltungen der Gesellschaft kostenfrei teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben das Recht an gesellschaftlichen Veranstaltungen zu den Konditionen der Vorstandsmitglieder teilzunehmen.

## **§ 6 - Pflichten des Geehrten**

1. Der/die Geehrte vertritt die Interessen der Gesellschaft gegenüber jedermann.
2. Der/die Geehrte zeigt dem Vorstand Interessenkollisionen zwischen dem Ehrenstatus und anderweitigen Verpflichtungen unaufgefordert an.
3. Der/die Geehrte entwickelt seine/ihre Ansichten über die Lage der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand rückhaltlos und loyal und fördert das Wohl der Gesellschaft nach Kräften.